

Satzungen des Verbands der Privatkrankenanstalten Österreichs

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen "Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs" und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf alle Bundesländer Österreichs.

§ 2

ZWECK

2.(1.) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt: die Förderung der Allgemeinheit auf humanitärem Gebiet, wie insbesondere der Krankenpflege und Rehabilitation durch:

- a) die Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Krankenanstalten, Pflege- und Rehaeinrichtungen in Österreich, deren Rechtsträger keine Gebietskörperschaften sind;
- b) die Regelung der Arbeitsbedingungen innerhalb dieses Bereichs durch Abschluss von Kollektivverträgen;
- c) die Beobachtung der laufenden Entwicklungen im Gesundheitswesen und Begutachtung von nationalen und internationalen (vornehmlich europäischen) Gesetzesentwürfen und Normen;
- d) die Förderung der Zusammenarbeit der Privatkrankenanstalten und der Zusammenarbeit mit nationalen, ausländischen und internationalen Verbänden, beispielhaft der UEHP (European Union of Private Hospitals) sowie das Eingehen von Kooperationen mit anderen Interessensvertretungen und Stakeholdern;
- e) die Steigerung der Qualität und Effizienz des nationalen Gesundheitswesens, Förderung von Innovationen und Sicherstellung der Wahlfreiheit.

2.(2.) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und sonstige den Vereinszweck fördernde Veranstaltungen,
- b) Vertretung der Interessen der Mitglieder insbesondere gegenüber Ämtern, Behörden, Kammern, Gewerkschaften, Sozialversicherungsträgern udgl.,
- c) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung jeder Art,
- d) Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung der Mitglieder,
- e) Teilnahme an gesundheitspolitisch bedeutsamen Veranstaltungen und Kommissionen.

zur Unterstützung des mildtätigen (humanitären) Zweckes.

§ 3

AUFBRINGUNG UND VERWENDUNG DER MITTEL

3.(1.) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Teilnahmeentgelte
- b) Materielle und nicht-materielle Unterstützungsleistungen, insbesondere Spenden
- c) Freiwillige Zuwendungen und Sponsoreneinnahmen jeglicher Art für die Erreichung des Vereinszwecks
- d) Einnahmen bzw. Erträge aus Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren bzw. Gegenleistungen für Angebote und Leistungen des Verbands
- e) Etwaige Förderungen

3.(2.) Da der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt, ist seine Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich für der in der Satzung festgelegten begünstigenden Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt. Zweckfremde Verwaltungsaufgaben sowie die Gewährung von Vergütungen an Mitglieder (mit Ausnahme angemessener Vergütungen für Reisekosten) sind ausgeschlossen.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT UND AUFNAHMEBEDINGUNGEN

4.(1.) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle Rechtsträger und Betreiber von Krankenanstalten in Österreich gemäß KAKuG werden, sofern der Schwerpunkt der von ihnen betriebenen Krankenanstalten der stationären Behandlung von Patienten dient.

4.(2.) Ordentliche Mitglieder des Vereines können auch alle Rechtsträger und Betreiber von Einrichtungen in Österreich werden, die zwar keine Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltenrechts sind, deren Tätigkeitsschwerpunkt jedoch in der ärztlichen Betreuung und / oder der besonderen Pflege pflegebedürftiger Personen, insbesondere durch Personen, die zur Ausübung von Berufen nach den Bestimmungen des GuKG befugt sind, liegt.

4.(3.) Außerordentliche Mitglieder des Vereines können auch alle Rechtsträger und Betreiber von österreichischen Krankenanstalten oder sonstige die Zielsetzungen des Verbandes unterstützende Gesundheitseinrichtungen werden, welche die Bedingung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied gem. § 4.(1.) nicht erfüllen.

4.(4.) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen – wie Interessensverbände und -vereine - werden, die bereit sind, die Zielsetzungen und Aktivitäten des Vereines nachhaltig auch durch entsprechende finanzielle Leistungen zu unterstützen. Diese Mitgliedergruppe strebt keine Art der Mitgliedschaft an, dadurch kommen ihnen auch keine Mitgliedschaftsrechte zu.

4.(5.) Juristische Personen werden durch deren gesetzliche Vertreter oder den von diesen bevollmächtigten Personen repräsentiert.

4.(6.) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4.(7.) Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungen die Bedingungen für die Mitgliedschaft gem. § 4.(1.) oder (2.) nicht mehr erfüllen, und deren Mitgliedschaft bereits vor dem 08.11.2023 bestanden hat, gelten als a. o. Mitglieder gemäß § 4.(3.).

§ 5

EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Erreichung der Vereinsziele oder um den Verein selbst besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein besonders verdienstvoller ehemaliger Vereinsfunktionär darf als Ehrenmitglied über Beschluss der Mitgliederversammlung den Titel „Ehrenpräsident“ führen.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft zum Verein endet

- a) durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Vereinsjahres mittels eingeschriebenen Briefes.
- b) bei natürlichen Personen durch Tod
- c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Einstellung des Betriebes, somit mit Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

§ 7

MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

8.(1.) Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4.(1.), die der Sektion Krankenanstalten zuzuordnen sind (§ 9.(1).1.), besitzen jedes für sich das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Generalversammlung und sofern sie als Mitglied des Präsidiums gewählt sind, das Stimmrecht im Präsidium.

8.(2.) Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4.(2.), die der Sektion Pflegeeinrichtungen zuzuordnen sind (§ 9.(1.)2.), haben das passive Wahlrecht. Sie sind aber zur Wahl eines speziell deren Interessen vertretenden Mitgliedes des Präsidiums gem. § 12.(1.) und zur Wahl des Sektionsprechers gem. § 13.(2.) berechtigt und haben diesbezüglich auch das aktive Wahlrecht. Sie haben in der Generalversammlung ein Stimmrecht wie folgt:

- a) Eine Grundstimme, die durch das gemäß § 8.(2.) gewählte Mitglied des Präsidiums ausgeübt wird.
- b) Für je 20 Mitglieder eine weitere Stimme, maximiert mit 4 Stimmen.
- c) Das Stimmrecht in der Generalversammlung für die ordentlichen Mitglieder gem. § 4.(2.) wird durch den Sektionssprecher § 13.(2.) und (3.) ausgeübt.

8.(3.) Das gem. § 8.(2.) gewählte Präsidiumsmitglied übt für die Mitglieder gem. § 4.(2.) das Stimmrecht in den Präsidiumssitzungen aus.

8.(4.) Die außerordentlichen Mitglieder und fördernden Mitglieder haben nur beratende Stimme. Außerordentliche Mitglieder können auf Wunsch an der Regelung der Arbeitsbedingungen in den Privatkrankenanstalten Österreichs durch eine Mitwirkung an der internen Entscheidungsfindung für den Abschluss von Kollektivverträgen teilnehmen.

8.(5.) Alle Mitglieder des Verbandes können sich in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Verbandes durch Bevollmächtigte vertreten lassen; jedoch darf ein Bevollmächtigter nicht mehr als drei Stimmen von Mitgliedern gem. § 4.(1.) bzw. zehn Stimmen von Mitgliedern gem. § 4.(2.) in seiner Person vereinen.

8.(6.) Alle Mitglieder haben das Recht von den für Mitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

8.(7.) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, das Vereinsinteresse nach besten Kräften stets voll zu wahren, die beschlossenen Beiträge pünktlich zu zahlen sowie sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.

§ 9

DIE SEKTIONEN

9.(1.) Für die Behandlung der die einzelnen Mitglieder besonders berührenden Fragen werden wie folgt Sektionen gebildet, denen die Mitglieder wie folgt zugeordnet werden:

9.(1.) 1. Sektion Krankenanstalten: Mitglieder gemäß § 4.(1.) und § 4.(3.) soweit sie als Rechtsträger und Betreiber von Krankenanstalten tätig sind sowie Mitglieder gem. § 4.(4.) soweit sie im Bereich der Krankenanstalten unterstützend tätig sind.

9.(1.) 2. Sektion Pflegeeinrichtungen: Mitglieder gemäß § 4.(2.) und Mitglieder gemäß § 4.(3.) bzw. gemäß § 4.(4.), sofern diese nicht der Sektion Krankenanstalten zuzuordnen sind.

§ 10

ORGANE DES VEREINES

Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Die Sektionssprecher
- d) Die Geschäftsführung
- e) Die Rechnungsprüfer

§ 11

DIE GENERALVERSAMMLUNG

11.(1.) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Dieselbe ist in Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder gemäß § 4.(1.) und der Sektionssprecher (§ 13.(2.)) bzw. deren Bevollmächtigte (§ 8.(5.)) beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Voraussetzung der Anwesenheit der Sektionssprecher oder deren Bevollmächtigte für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung entfällt, wenn die Einladung zur Generalversammlung mindestens vierzehn Tage vor dieser abgesandt wurde und in der Einladung hierauf verwiesen wurde. Sonst ist sodann innerhalb eines Monats neuerlich eine Generalversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

11.(2.) Der Generalversammlung obliegen jedenfalls:

- a) Die Wahl und die Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Sektionssprecher
- b) Bestellung der Rechnungsprüfer
- c) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern sowie die Wahl zum „Ehrenpräsidenten“
- d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 11.(6.)
- e) Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- f) Die Änderung der Satzung
- g) Bei physischer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder gem. § 4.(1.) und (2.) der Beschluss zur Auflösung des Vereines, welcher eine Dreiviertel-Mehrheit erfordert

11.(3.) Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch das Präsidium zu erfolgen. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt.

11.(4.) Außerordentliche Generalversammlungen können durch das Präsidium einberufen oder dessen Einberufung von mindestens sieben ordentlichen Mitgliedern beantragt werden, in welchem Falle das Präsidium gehalten ist – zu einer außerordentlichen Generalversammlung binnen einer Woche einzuberufen. Die Einberufung ist sieben Tage vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung – (Datum des Poststempels) – abzusenden.

11.(5.) Außerordentliche Generalversammlungen können auch mittels Telekopie oder elektronisch im Umlaufwege abgehalten werden. Diese dürfen aber keine der § 11.(2.) und (7.) angeführten Geschäftsfälle zum Gegenstand einer Beschlussfassung haben!

11.(5.) 1. Für diese Stimmrechtsausübung ist eine Frist von sieben Tagen festgesetzt, ab Datum des Sendeprotokolls der Aussendung des Umlaufbeschlusses.

11.(5.) 2. Für die Beschlussfassung gilt einfache Mehrheit der schriftlich innerhalb der Frist gem. § 11.(5.) 1. eingelangten Stellungnahmen – bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

11.(5.) 3. Mit Absendung (per Telekopie oder elektronisch) des Umlaufbeschlusses an die Sektionssprecher gem. § 13.(3.) als Vertreter der Mitglieder gem. § 4 (2.) gilt dieses für diese Mitglieder insgesamt als zugestellt.

11.(6.) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen insbesondere hinsichtlich Einberufung und Beschlussfassung können ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen - außer bei Beschlüssen gemäß § 11(2) lit. g - auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung als Präsenzversammlung, als einfache oder moderierte virtuelle Versammlung (über eine akustische und optische Zweiwegverbindung in Echtzeit) oder als hybride Versammlung (Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahmemöglichkeit) im Sinne des VirtGesG idgF entscheidet das einberufende Organ. Bei einer hybriden Versammlung bleibt es den einzelnen Teilnehmern frei sich zwischen einer physischen oder einer virtuellen Teilnahme entscheiden zu können und werden die Teilnehmer gleichwertig behandelt.

11. (7) Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder gem. § 4.(1.) und § 4.(2.) über die Inflationsrate hinaus bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der jeweils betroffenen Sektionen – unbeschadet einer kaufmännischen Rundung jeweils auf die nächsten 10 Cent.

11.(8.) Der Ehrenpräsident ist berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Er ist auch berechtigt, bei Präsidiumssitzungen teilzunehmen und ist insbesondere berechtigt, den Verband bei anderen Organisationen zu repräsentieren.

§ 12 **DAS PRÄSIDIUM**

Das Präsidium ist das leitende Organ des Vereines, das für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen hat.

Das Präsidium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Finanzreferenten sowie einem gemäß § 8.(2.) gewählten Mitglied. Der Präsident wird im Verhinderungsfalle von einem der Vizepräsidenten vertreten. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums während der Funktionsperiode hat das Präsidium auf deren Restlaufzeit umgehend ein Verbandsmitglied zu kooptieren, wenn die verbleibenden Mitglieder weniger als vier wären.

12.(1.) Dem Präsidium obliegen:

- a) Alles zur Erreichung des in den §§ 2 und 3 festgelegten Vereinszwecks und der dazu erforderlichen Mittel zu veranlassen.
- b) Die Ernennung von kleineren Ausschüssen, Einzelpersonen oder Projektbeauftragten zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- c) Die Erlassung von Wahlordnungen.
- d) Die Kooptierung von Rechnungsprüfern.
- e) Die Umsetzung aller Aufgaben die durch diese Satzungen keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- f) Die Erlassung der Geschäftsordnung.

12.(2.) Dem Präsidenten obliegen:

- a) Die Vertretung des Verbandes nach außen oder delegiert durch die Vizepräsidenten oder andere nominierte Mitgliedsvertreter;
- b) Der Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium
- c) Die Zeichnung von Geschäftsstücken, über Angelegenheiten, die von der Generalversammlung oder dem Präsidium zu entscheiden sind, gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Präsidiums
- d) Die Einberufung der Präsidiumssitzungen

12.(3.) Dem Generalsekretär obliegen:

- a) Die Unterstützung der übrigen Mitglieder des Präsidiums bei Ausübung ihrer Funktionen
- b) Die Zeichnung von Geschäftsstücken, für die in diesen Satzungen oder in der Geschäftsordnung keine andere Zeichnungsberechtigung vorgesehen ist
- c) Vertretung der Verbandsinteressen nach außen, insbesondere vor Gebietskörperschaften, Zusatzversicherungen, Gewerkschaft, UEHP etc. oder durch andere nominierte Mitgliedsvertreter

12.(4.) Dem Finanzreferenten obliegen:

- a) Die Geldgebarung des Vereines und die Überprüfung sowie Präsentation des Rechnungsabschlusses für das Präsidium und die Generalversammlung
- b) Der Finanzreferent kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten werden

12.(5.) Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind und es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12.(6.) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt fünf Jahre, jedenfalls bis zur Neuwahl eines Präsidiums.

12.(7.) Der Präsident, der Ehrenpräsident, die Vizepräsidenten und der Finanzreferent des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und auch ohne Spesenersatz durch den Verein aus.

§ 13

DIE SEKTIONSSPRECHER

13.(1.) Die Sektionssprecher vertreten die Interessen der die Mitglieder Ihrer Sektion (§ 9) besonders berührenden Fragen.

13.(2.) Für die Sektionen sind ein Sektionssprecher sowie ein Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder von der Generalversammlung zu wählen.

13.(3.) Der Sektionssprecher und sein Stellvertreter der Sektion Pflegeeinrichtungen (§ 9.(1.) 2.) üben ihr Stimmrecht allenfalls unter Zuhilfenahme von Wahlmännern gemäß Wahlordnung (§ 12.(1.) c) aus.

13.(4.) Die Sektionssprecher und deren Stellvertreter sind berechtigt an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Eine Funktion als Präsidiumsmitglied schließt die gleichzeitige Wahl zu einem Sektionssprecher nicht aus.

13.(5.) Sind sowohl Sektionssprecher als auch sein Stellvertreter an der Teilnahme von Sitzungen verhindert, haben diese das Recht, gemeinsam einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Ausübung Ihres Mandates zu entsenden.

§ 14

DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

14.(1.) Der Geschäftsführung obliegen:

- a) Die Leitung des Verbandbüros einschließlich der Führung der Mitgliederevidenz.
- b) Kassengebarung, Buchführung
- c) Unterstützung der Mitglieder, insbesondere in arbeits- und sozialrechtlichen, versicherungsrechtlichen und betrieblichen Fragen
- d) Vertretung der Verbandsinteressen nach außen gemeinsam mit einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums in Verhandlungen mit Krankenzusatzversicherungen, Gewerkschaft, Ärztekammern und dergleichen
- e) Die Führung aller laufenden Geschäfte in Abstimmung mit dem Präsidium, insbesondere mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär, die nach diesen Satzungen oder nach der Geschäftsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sowie die Zeichnung von Geschäftsstücken gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Präsidiums.

14.(2.) Die Funktionsperiode der Geschäftsführung wird auf unbestimmte Zeit festgelegt.

§ 15 **DIE RECHNUNGSPRÜFER**

Die Generalversammlung bestellt aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 5 Jahren. Diese haben den jährlichen Rechnungsabschluss zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten.

§ 16 **SCHIEDSGERICHT**

Die aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden, in welches jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder innerhalb 8 Tagen dem Präsidium namhaft macht. Diese vier Schiedsrichter wählen dann ein fünftes Vereinsmitglied als Obmann. Kommt bei der Wahl des Schiedsgerichtsobmanns keine Einigung zustande, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns, ansonsten die einfache Mehrheit.

§ 17 **AUFLÖSUNG**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen der BAO ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen (humanitären) Zwecken zu.

§ 18 **GESCHLECHTSNEUTRALE BEZEICHNUNG**

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Alle in den Statuten des Vereines angeführten Funktionen sind grundsätzlich Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes zugänglich.

08. November 2023
ZVR-Zahl 277425789